

## ORDNUNGSÄNDERUNG

Der Vorstandsvorstand hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Ordnungsänderung der Spielordnung (SpO) beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

| Schiedsrichterordnung   |  |
|---|--|
| Alt   | Neu  |
| <p><b>§ 10 Spielerlaubnis</b></p> <p>1. Spielerlaubnis</p> <p>1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahrs gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.</p> | <p><b>§ 10 Spielerlaubnis</b></p> <p>1. Spielerlaubnis</p> <p>1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, <del>Junioren-Bundesligen,</del> der <del>DFB-Nachwuchsligen</del> oder der 2. Frauen-Bundesliga <del>oder der B-Juniorinnen-Bundesliga</del> darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahrs gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.</p> |